



Geschäftsordnung

**für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2019 gemäß § 6 Abs. 3 lit. h) der Verbandssatzung die folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss verabschiedet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung	3
§ 2 Tagesordnung.....	4
§ 3 Sitzungsverlauf	5
§ 4 Beratung und Sitzungsgegenstände	6
§ 5 Anträge	7
§ 6 Abstimmung.....	8
§ 7 Wahlen	9
§ 8 Anfragen	10
§ 9 Sitzungsniederschrift.....	10
§ 10 Mitwirkungsverbote	11
§ 11 Ordnungsbestimmungen.....	12
§ 12 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung	13
§ 13 Vorsitz der Verbandsversammlung	13
§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses.....	14
§ 15 Mitglieder des Verbandsausschusses	14
§ 16 Abweichen von der Geschäftsordnung.....	14
§ 17 Verteilen der Geschäftsordnung.....	15
§ 18 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem oder ihrer Vorsitzenden gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Satzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (im Folgenden nur noch als Verband bezeichnet) einberufen und durchgeführt.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Vertretungspersonen beruft der oder die Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein. In dieser Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes zum neuen Vorsitzenden oder zur neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung; in gleicher Weise wählt sie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Zu allen weiteren Sitzungen lädt der oder die neue Vorsitzende, bei Verhinderung deren Stellvertreter oder deren Stellvertreterin, ein.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigefügt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen noch bis Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu laden, d. h. zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin müssen 14 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Festlegungen der vorangegangenen Sätze gelten nicht für den Fall, dass die Tagesordnung in der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung nicht abschließend behandelt werden kann. In diesem Fall kann die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Eine schriftliche Einladung ist entbehrlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Vertretungspersonen sind von der Fortsetzung der Sitzung an einem neuen Termin zu unterrichten.

- (5) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind in den in § 26 der Satzung des Verbandes genannten Amtsblättern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt zu machen, bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Vertretungspersonen zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und keine fehlerhaft geladene Vertretungsperson den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. Er oder sie hat dabei die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm oder ihr spätestens 16 Kalendertage vor dem Sitzungstag von einem Verbandsmitglied oder von der Verbandsleitung benannt werden.

Der Inhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte muss hinreichend bestimmt und so konkret sein, dass die Vertretungspersonen erkennen können, mit welchen Gegenständen sich die Verbandsversammlung in der Sitzung befassen wird.

- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Über diese Erweiterung der Tagesordnung beschließt die Verbandsversammlung einstimmig jeweils vor Eintritt in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung.
- (4) Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung obliegt bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden der an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Vertretungsperson in der neuen Verbandsversammlung.

- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung

 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der oder die Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist und nicht alle fehlerhaft einberufenen Vertretungspersonen erschienen sind oder wenn eine Rüge einer fehlerhaft geladenen Vertretungsperson vorliegt.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der oder die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Sitzung aufzuheben. Der oder die Vorsitzende kann die Frist in besonderen Fällen um weitere 15 Minuten verlängern. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf des Verfahrens nach Satz 3 und 4 die Sitzung zu schließen.

4. Aufruf der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und ggf. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung nach § 2 Abs. 3

5. Beratung über Einwendungen gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung und ggf. Beschlussfassung hierüber

6. Mitteilung über Tätigkeiten der Verbandsleitung anstelle der Verbandsversammlung (dringende Angelegenheiten) nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte, in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, soweit nicht die Verbandsversammlung durch Beschluss die Reihenfolge ändert, gleichartige Tagesordnungspunkte verbindet oder einzelne Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung von der Tagesordnung absetzt
8. Ggf. Beschlussfassung über einen Fortsetzungstermin gem. § 1 Abs. 4
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 4

Beratung und Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Verbandsleitung bzw. der Mitarbeiter des Verbandes oder eines Sachverständigen eröffnet der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beratung. Er oder sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Will der oder die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er oder sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (2) Die Vertretungspersonen haben das Recht, in der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Sie dürfen ebenso wie Sachverständige oder Behördenvertreter in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erteilt ist. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach eigenem Ermessen. Er oder sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er oder sie erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich auch auf Nachfrage niemand mehr zu Wort meldet. Der Verbandsleitung oder ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin ist auf ihren Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.

- (3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann dieser das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Sie haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch einstimmigen Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen, schließen oder die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal zu erteilen ist.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Rücknahme.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Eine Vertretungsperson, die zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an ihre Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 5 Anträge

- (1) Jede Vertretungsperson kann bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes Vorschläge einbringen und Anträge, auch auf Beschlussfassung, stellen und begründen. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.
- (2) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben und verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 6 **Abstimmung**

- (1) Nach dem Schluss der Beratung eines Sitzungsgegenstandes lässt der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Vertretungspersonen schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. über einen Antrag auf Schließung der Sitzung,
 2. über einen Antrag auf Vertagung der Sitzung,
 3. über einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 4. über einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung,
 5. über einen Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 6. über einen Antrag auf Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 7. über einen Antrag auf Absetzung von Tagesordnungspunkten,
 8. über einen Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten,
 9. über Anträge nach § 4 Abs. 5 in der dort aufgeführten Reihenfolge,
 10. über einen Antrag auf Schluss der Aussprache,
 11. über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste,

12. über Anträge (Beschlussvorschläge) in der zeitlichen Reihenfolge. Über einen Antrag ist nicht mehr abzustimmen, wenn er seinem Inhalt nach durch eine vorangegangene Abstimmung erledigt ist.
- (3) Über die Reihenfolge der Abstimmung von gleichzeitig eingebrachten Anträgen entscheidet der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Den Vertretungspersonen ist vor der Abstimmung Gelegenheit zu geben, innerhalb weniger Minuten die Beschlussfassung für das Verbandsmitglied zu besprechen. Vor der Abstimmung soll der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Vertretungspersonen auf die Erforderlichkeit der Einheitlichkeit der Stimmabgabe nach § 19 Abs. 2 GKG Bbg hinweisen. Die Verbandsmitglieder stellen die Einheitlichkeit der Stimmabgabe mittels geschlossener Stimmabgabe durch einen Stimmführer oder eine Stimmführerin sicher.
- (6) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
- (7) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.

§ 7 **Wahlen**

- (1) Gewählt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Den Vertretungspersonen ist vor der Wahl Gelegenheit zur Vorabstimmung zu geben. Vor jeder Wahl hat der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung darauf hinzuweisen, dass die Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes einheitlich abzugeben sind. Auch bei geheimen Wahlen stellen die Verbandsmitglieder die Einheitlichkeit der Stimmenabgabe mittels geschlossener Stimmenabgabe durch einen Stimmführer sicher.

- (2) Gewählt werden können auch abwesende, an der Sitzung nicht teilnehmende Bewerber oder Bewerberinnen, wenn diese ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Übernahme des Amtes gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zuvor mündlich oder schriftlich mitgeteilt haben.

§ 8 Anfragen

- (1) Die Vertretungspersonen können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von der Verbandsleitung Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können aber auch mündlich gestellt werden.
- (2) Die Verbandsleitung hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekannt zu geben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht sofort geantwortet werden kann.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Vertretungspersonen es wünscht, tritt die Verbandsversammlung in eine Aussprache über den Gegenstand der Anfrage und über die Antwort der Verbandsleitung ein.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung verantwortlich ist. Er oder sie bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens
- Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung,
 - die Namen der anwesenden Vertretungspersonen und der beteiligten Behörden sowie
 - die sonstigen teilnehmenden Personen,

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung sowie
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
- die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen

enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist den Vertretungspersonen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Vertretungspersonen, die an der protokollierten Sitzung teilgenommen haben, sind berechtigt, die Richtigkeit der Niederschrift in den einzelnen Punkten zu beanstanden. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Hält die Verbandsversammlung die Einwendungen für berechtigt, ist dies durch Vermerk in der Niederschrift dieser Sitzung zu protokollieren. Zudem ist die beanstandete Niederschrift durch einen Randvermerk oder Nachtrag zu ergänzen.

§ 10

Mitwirkungsverbote

- (1) Wer annehmen muss, aus einem Grund i.S.v. § 22 Abs. 1 oder 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund der Verbandsversammlung unaufgefordert vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt anzuzeigen. Ob die Voraussetzungen des § 22 Bbg KVerf vorliegen stellt die Verbandsleitung, im Zweifelsfall die Verbandsversammlung fest. Bei dieser Entscheidung darf die möglicherweise befangene Vertretungsperson nicht mitwirken.

- (2) Die Vertretungspersonen dürfen nach Ausschluss an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten nicht mitwirken. Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben sie den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Nach Ausschluss sind sie als an der Sitzung nicht teilnehmend zu behandeln.
- (3) Die Nichtteilnahme an der Sitzung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht über mögliche Ausschlussgründe wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung sorgt für eine ordnungsgemäße ungestörte Durchführung des Beratungs-, Beschluss- und Abstimmungsverfahrens. Anweisungen des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Fragen der Ordnung und des Hausrechts sind endgültig und unterliegen keiner Aussprache.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der oder die Vorsitzende insbesondere ermahnen (einen Hinweis erteilen), Redner zur Sache rufen oder ihnen das Wort entziehen, wenn diese die Redezeit überschreiten oder grob unsachliche Ausführungen machen. Der oder die Vorsitzende kann Vertretungspersonen, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Jeder Ordnungsruf ist in der Niederschrift festzuhalten. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Fall eines groben Verstoßes kann eine Vertretungsperson des Raumes verwiesen werden. Bei dem zweiten Ordnungszuruf ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 12

Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vertretungspersonen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jede teilnehmende Vertretungsperson persönlich eintragen muss.
- (4) Neben den Vertretungspersonen können an den nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung auch deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als Zuhörer anwesend sein, ohne aktiv an der Sitzung als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen teilzunehmen. Dies gilt nicht bei Ausschluss eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin von der Beratung und Entscheidung nach § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die Vertretungspersonen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben in entsprechender Anwendung von § 21 BbgKVerf über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Verbandsversammlung beschlossen oder von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes fort.

§ 13

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse, welche die Amtsführung der Verbandsleitung oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin betreffen, führt der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung aus.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung wird bei Verhinderung durch seinen oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin vertreten.

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzung des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht diese Bestimmung eine andere Regelung trifft.
- (2) Die Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn es ein Ausschussmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einzuladen.
- (3) Die Verbandsleitung setzt die Tagesordnung fest.
- (4) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.
- (5) Der Verbandsausschuss unterrichtet die Vertretungspersonen über die Beschlüsse des Verbandsausschusses und weitere wichtige Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes durch mündlichen Vortrag in der Verbandsversammlung.

§ 15

Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterstützen die Arbeit der Verbandsleitung und deren Stellvertreters oder Stellvertreterin.

§ 16

Abweichen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall einstimmig Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Regelungen der Verbandssatzung verstößt.

§ 17
Verteilen der Geschäftsordnung

Den Vertretungspersonen und ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Mai 2019 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 21. Juni 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.



.....
Vorsitzende
der Verbandsversammlung



.....
Vorsitzender
des Verbandsausschusses